

Satzung

Verband Europäischer Qualitätssicherungs-Unternehmen (VEQS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verband trägt den Namen " Verband Europäischer Qualitätssicherungs-Unternehmen“.
2.
Der Verband hat seinen Sitz in 71296 Heimsheim.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

Der Verband Europäischer Qualitätssicherungs-Unternehmen verfolgt überwiegend und unmittelbar die Förderung von Unternehmen, die im Qualitätswesen tätig sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten, die der Entwicklung von Standards im Qualitätswesen dienlich sind, um eine nachhaltige Angleichung von Arbeits- und Geschäftsprozessen in der Branche zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.
2.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a)
Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - b)
Entlastung des Vorstands
 - c)
Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenführers
 - d)
Wahl des Vorstands
 - e)
Wahl des Kassenprüfers
 - f)
Entscheidung über Anträge
 - g)
Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

h)
Satzungsänderung

i)
Auflösung des Verbandes

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Verbandsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

4.

Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.

5.

Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6.

In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder und die anwesenden gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 Vorstandsmitglieder

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a)
dem Vorsitzenden
- b)
dem Stellvertreter
- c)
dem Schriftführer
- d)
dem Kassenführer
- e)
2 Beisitzern

2.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wählbar ist jedes Mitglied des Verbandes.

4.

Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

5.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Sinne des Verbandszwecks. Insbesondere kann der Vorstand über die vorhandenen Geldmittel durch Mehrheitsbeschluss verfügen.

6.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.

Der Kassenführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Verbands ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliedsversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung des Verbands und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 5 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind von dem Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von diesem und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 6 Beitrag, Mitglieder, Fördermitglieder

Der Beitrag der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglied kann werden, wer in der Qualitätsbranche tätig ist. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Heimsheim zu.

Heimsheim, den 11.11.2016